

Anlage 8: Ergebnis der Erneuten Auslegung der wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs (Stand: 25.08.2015)

Die Auswertung der 2014 eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 30. Juni 2015 sowie die Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten im April 2015 haben auch zu Änderungen am Planentwurf geführt, die als "wesentlich" im Sinne des § 13 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW einzustufen sind.

Die wesentlichen Änderungen des Planentwurfs wurden vom 15. Juni bis 17. Juli 2015 unter Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Bekanntmachungsfristen erneut ausgelegt, um insbesondere der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Obwohl die meisten wesentlichen Änderungen bereits im April 2015 mit den Verfahrensbeteiligten erörtert wurden, konnten auch diese hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die wesentlichen Änderungen betreffen im Einzelnen

- die textlichen Festlegungen zu
 - Grundsatz 0a, Randnummer 25 des Textteils,
 - Ziel 3.2, Randnummer 65 des Textteils,
 - Grundsatz 0b, Randnummer 65a des Textteils,
 - Ziel 4, Randnummer 75 des Textteils,
 - Ziel 7.1, 7.4 und 7.5, Randnummern 106, 109 und 109a des Textteils,
 - Grundsatz 2.1 und 2.2, Randnummern 121 und 122 des Textteils,
 - Ziel 9.6, Randnummer 138 des Textteils,
 - Ziel 10.2 und 10.3, Randnummern 166 und 167 des Textteils (aufgrund des LEP-Entwurfs),
 - Ziel 11.a, Randnummer 182 a des Textteils,
 - Ziel 12, Randnummern 195 und 195a des Textteils und
 - Anlage zu Kapitel 1.2 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie), Randnummern 237 und 237 a bis c des Textteils,
- die zeichnerische Darstellung des "Energie Innovationsparks Hörstel" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel sowie
- die Streichung von Windenergiebereichen in den zeichnerischen Darstellungen aufgrund von Flugsicherungsbelangen der Flugsicherungsanlagen an den Standorten Albersloh (Stadt Sendenhorst) und Flughafen Münster / Osnabrück (FMO),

zum Schutzbereich "Dortmund" der Flugsicherungsanlage in Südkirchen sowie (noch) die militärische Flugsicherungsanlage in Rheine-Bentlage.

Im Rahmen der Erneuten Auslegung gingen insgesamt 57 Stellungnahmen fristgerecht ein, davon 19 Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und 38 Stellungnahmen aus dem Kreis der Verfahrensbeteiligten.

Nachfolgend wird eine allgemeine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen gegeben. Daran schließt eine Synopse der Anregungen / Bedenken und Hinweise mit Erwidern an, die nach Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten (Beteiligtennummern) und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Einwendernummern ≥ 10.000) sortiert sind. In der Synopse wurden grundsätzlich nur die relevanten Anregungen und Bedenken erfasst worden. Stellungnahmen zu Themen, die nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung waren, wurden somit nicht erfasst. Ebenso wurden hier Hinweise mit grundsätzlicher Zustimmung zu den wesentlichen Änderungen nicht aufgenommen.

Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt 16 Verfahrensbeteiligte äußerten grundsätzlich Zustimmung zu den wesentlichen Änderungen am Planentwurf (Beteiligtennummern 004, 012, 028, 034, 052, 057, 062, 070, 079, 112, 207, 233, 240, 279, 500 und 547), zwei weitere Verfahrensbeteiligte (003 und 054) begrüßten darüber hinaus bestimmte Regelungen im überarbeiteten Planentwurf.

Insgesamt 7 Verfahrensbeteiligte (026, 081, 118, 154, 227, 261 und 506) trugen in ihren Stellungnahmen ausschließlich oder teilweise Anregungen und Bedenken zu Inhalten des Planentwurfs vor, die ausdrücklich nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung waren. Die Anregungen bezogen sich auf nicht erneut ausgelegte Passagen der textlichen Darstellungen sowie auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Darstellungen von Windenergiebereichen in den zeichnerischen Darstellungen. Alle vorgetragenen Aspekte waren bereits Gegenstand auch der Erörterungen im April 2015.

Insgesamt 15 Verfahrensbeteiligte (003, 007, 025, 045, 048, 054, 077, 078, 106, 115, 134, 142, 151, 284 und 287) sind somit in der nachfolgenden Synopse mit ihren relevanten Anregungen / Bedenken und Hinweisen erfasst worden. Der Schwerpunkt der Anregungen bezog sich auf die wesentlich geänderten textlichen Darstellungen der Kapitel 1.2 – Windenergie und 1.3 – Biomasse. Allerdings sind darin einige Anregungen und Bedenken enthalten, die bereits Gegenstand der Erörterungen im April 2015. Bei der einen oder anderen Anregung musste sogar das bisherige Ergebnis trotz zwischenzeitlich erfolgter Protokollabstimmung geändert werden. Entsprechende Hinweise wurden dazu auch in die Anlage 6 unter den jeweiligen Anregungsnummern aufgenommen.

Im Rahmen der Auswertung ergab sich aus der Beteiligung der Verfahrensbeteiligten nur eine, allerdings nicht wesentliche Änderung in den textlichen Darstellungen des Planentwurfs, die auf einer Anregung des Verfahrensbeteiligten 025 basiert. Dieser

regte unter der Nummer E025-001 an, den Begriff "betriebsgebunden" im Zusammenhang des ersten Spiegelstrichs in Ziel 4 in den Erläuterungen näher zu erläutern. Der Anregung wurde durch eine neue RdNr. 78a gefolgt und mit dem Verfahrensbeteiligten einvernehmlich abgestimmt. Hinsichtlich der Einschränkung auf einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen im GIB bzw. GIBZ gab es zwar auch Verfahrensbeeteiligte (134, 151, 284 und 287), die eine solche Beschränkung in Ziel 4 grundlegend ablehnten. Dieser Aspekt wurde bereits in den Erörterungen im April 2015 ausführlich behandelt, so dass auch zu dieser Textergänzung grundlegend von keinem Meinungsausgleich bei diesen Verfahrensbeteiligten ausgegangen werden muss.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gaben 11 private Einwender erneut eine Stellungnahme ab, 7 äußerten sich erstmals im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens. Insgesamt 12 Stellungnahmen (Beteiligtennummern 10549, 10950, 10911, 10972 (mehrere Einwender), 12001, 12003) bezogen sich dabei auf Aspekte, die ausdrücklich nicht Gegenstand der Erneuten Auslegung waren. Im Wesentlichen ging es dabei um einzelne Windenergiebereiche, die nicht von Flugsicherungsbelangen betroffen waren (4 Stellungnahmen), oder um nicht relevante textliche Ziele (7 Stellungnahmen).

Die übrigen 7 relevanten und in der Synopse erfassten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung beziehen sich auf textliche Ziele (5 Stellungnahmen), auf die aufgrund von Flugsicherungsbelangen im bisherigen Erarbeitungsverfahren gestrichenen Windenergiebereiche (1 Stellungnahme) und auf den Energiepark in Hörstel (1 Stellungnahme). Die Details der Anregungen bzw. Bedenken und die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde dazu sind aus der Synopse der privaten Einwender ersichtlich.

Im Ergebnis führten die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu keiner weiteren Änderung am Regionalplan-Entwurf.

Ergebnis der Erneuten Auslegung

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Erneute Auslegung der wesentlichen Änderungen des Regionalplan-Entwurfs nur zu einer Änderung der Erläuterungen in den textlichen Darstellungen des Regionalplan-Entwurfs geführt hat. Diese hat lediglich klarstellenden Charakter und ist daher als nicht wesentlich einzustufen.

Auch wenn die übrigen vorgetragenen und relevanten Anregungen und Bedenken für die einzelnen Einwender bzw. Verfahrensbeteiligten von großer Bedeutung sein mögen, ergibt sich daraus aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht die Notwendigkeit einer weiteren Erörterung mit dem Versuch, einen Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten herzustellen. Dazu wurden die vorgetragenen Aspekte im Rahmen der Erörterungstermine im April 2015 ausführlich erörtert; die Positionen

insbesondere der Verfahrensbeteiligten zu den vorgetragenen Aspekten sind somit ausreichend bekannt.

Fortsetzung Anlage 8: Synopse der Anregungen / Bedenken und Hinweisen aus der Erneuten Auslegung (Stand: 04.08.2015)

Inhaltsübersicht nach Beteiligtennummer mit Seitenangaben

E003	Stadt Münster	2	E10029	Private Einwender	24
E007	Stadt Borken	3	E10050	Private Einwender	31
E025	Stadt Dülmen	3	E10949	Private Einwender	31
E045	Kreis Steinfurt	4	E11030	Private Einwender	33
E048	Stadt Hörstel	5	E11034	Private Einwender	33
E054	Stadt Steinfurt	6	E12000	Private Einwender	38
E077	Stadt Sendenhorst	6	E12002	Private Einwender	41
E078	Stadt Telgte	9			
E106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	9			
E115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	11			
E134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	12			
E142	Gelsenwasser AG	13			
E151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND NRW e.V., Naturschutzbund Deutschland NRW, Landesge- meinschaft Naturschutz und Umwelt NRW)	13			
E284	Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesgeschäftsst. NRW	19			
E287	Landesverband Erneuerbare Energien NRW	19			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 3 - Stadt Münster Anregungsnummer: E003-001	
<p>[...]</p> <p>eine erste Offenlegung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Energie hat Mitte August bis Dezember 2014 stattgefunden. Nach der Auswertung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist der Planentwurf durch die Bezirksplanungsbehörde überarbeitet und mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erörtert worden. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens und der sich anschließenden Erörterung ist der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vom 30.06.2014 in Teilbereichen, die das ganze Plangebiet betreffen, wesentlich geändert worden. Ebenso wurden wesentliche textliche Änderungen vorgenommen aufgrund der vom Landeskabinett am 28.04.2015 gebilligten ersten geplanten Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans.</p> <p>Im Rahmen einer erneuten Offenlegung der wesentlich geänderten Teile des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie bitten Sie nun um Prüfung und Stellungnahme zu den wesentlichen Änderungen bis zum 17.07.2015.</p> <p>Die Stadt Münster begrüßt, dass eine Anregung aus der Stellungnahme der Stadt Münster vom 12.12.2014 im Rahmen der ersten Offenlegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie bei den wesentlichen Änderungen berücksichtigt worden ist. Zu <u>Ziel 4</u> wurde eine Anregung der Stadt Münster aufgegriffen, in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) nicht generell auszuschließen, sondern die Errichtung und Nutzung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen als Ausnahme zu ermöglichen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt.</p> <p>Ergänzend begrüßt die Stadt Münster die textlichen Präzisierungen der <u>Ziele 7 und 8</u> "Biogasanlagen sowie des Kapitels 4 "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten".</p> <p>Seitens der Stadt Münster bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Textteils des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Energie.</p>	<p>Die Hinweise zu den in der erneuten Auslegung relevanten Windenergie- und Biomasse-Zielen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 3 - Stadt Münster Anregungsnummer: E003-002</p>	
<p>[...]</p> <p>Ergänzend begrüßt die Stadt Münster die textlichen Präzisierungen der Ziele 7 und 8 "Biogasanlagen sowie des <u>Kapitels 4</u> "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten".</p> <p>Seitens der Stadt Münster bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Textteils des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Energie.</p>	<p>Der Hinweis zu Kapitel 4 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 7 - Stadt Borken Anregungsnummer: E007-001</p>	
<p>zu 1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse:</p> <p>Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass sämtliche Bestrebungen zur Steuerung einer verantwortungsvollen Verwendung von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffe zur Biogasgewinnung mit dem überarbeiteten Planentwurf entfallen sind.</p> <p>Wir bitten daher erneut darum, alle regionalplanerischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Verwendung von für die Ernährung geeigneter Nutzpflanzen für die Energiegewinnung einzuschränken und der "Vermaisung" mit seinen negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Lebensraum, Biodiversität, Grundwasser etc. entgegenzuwirken. Wir bitten um Wiederaufnahme der entfallenen Randnummern 125-128.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.3 und insbesondere zu Grundsatz 2 verwiesen. Die Stadt Borken hat in den Erörterungen Meinungsabgleich erklärt und auch im Rahmen der Protokollabstimmung keine Bedenken gegen diese Änderung vorgebracht. Siehe hierzu z. B. auch Anregungsnummer 070-003.</p>
<p>Beteiligter: 25 - Stadt Dülmen Anregungsnummer: E025-001</p>	
<p>1. In die Erläuterungen zu Ziel 4 sollte eine Definition aufgenommen werden, aus der hervorgeht, was exakt unter betriebsgebundenen Windenergieanlagen zu verstehen ist und wie sich diese gegenüber nicht betriebsgebundenen Windenergieanlagen abgrenzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ziel 4 des Sachlichen Teilplans Energie wurde dahingehend geändert, dass die Errich-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel 4, Rdnr. 78a werden wie folgt ergänzt:</p> <p>"Um Gewerbe- und Industriebetrieben die Möglichkeit einzuräumen ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittie-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tung von einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der regionalplanerischen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche nun ausnahmsweise zulässig ist, wenn es sich um betriebsgebundene Windenergieanlagen handelt und es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche kommt.</p> <p>Zur Ausfüllung dieses raumordnerischen Ziels auf den nachfolgenden Ebenen, insbesondere auf der Genehmigungsebene, ist es aus Sicht der Stadt Dülmen unerlässlich, dass der Zielgeber in den Erläuterungen zum Ziel konkrete Angaben darüber macht, was genau unter einer betriebsgebundenen Windenergieanlage zu verstehen ist und wie sich eine betriebsgebundene Windenergieanlage von einer nicht betriebsgebundenen Windenergieanlage abgrenzt. Nach der jetzigen, nicht durch Erläuterungen unterstützten Formulierung besteht nach Ansicht der Stadt Dülmen ein sehr weiter Ermessensspielraum hinsichtlich der Beantwortung der Frage, wann es sich um eine betriebsgebundenen Windenergieanlage handelt. Dieser Ermessensspielraum scheint mit den strengen Vorgaben, die der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz an ein Ziel der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die sachliche Bestimmtheit und Bestimmbarkeit formuliert, nicht vereinbar zu sein und bedarf insofern der weitergehenden Erläuterung und Konkretisierung. Da davon auszugehen ist, dass die Frage der Betriebsgebundenheit in Abhängigkeit, davon steht, wieviel des von der Windenergieanlage erzeugten Stromes von dem Betrieb, dem die Windenergieanlage dient, abgenommen wird, sollte insbesondere auch auf die Frage eingegangen werden, ob eine betriebsgebundene Windenergieanlage nur dann als betriebsgebunden anzusehen ist, wenn sie einem einzigen Betrieb dient, oder ob auch eine Betriebsgebundenheit vorliegt, wenn die Windenergieanlage einem Zusammenschluss mehrere Betriebe dient.</p>	<p>renden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt.</p> <p>Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt."</p>
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: E045-001</p>	
<p>Der Erhalt des tradierten Landschaftsbildes in exponierten Landschaftsräumen und erhaltenswerten Kulturlandschaften des Kreises Steinfurt wie Schafberg, Teutoburger Wald, Ausläufer Baumberge, Rothenberg und Düsterdiecker Niederung, sollte als Ziel erfolgen und nicht lediglich als Grundsatz. Gerade im ansonsten flachen Münsterland gilt es, "herausragende", landschaftsbildprägende Bereiche der Parklandschaft vor einer technischen Überformung zu bewahren.</p> <p>Ich rege daher an, das Ziel 3.2 beizubehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 3 verwiesen. Der Kreis Steinfurt hat in den Erörterungen und auch im Rahmen der Protokollabstimmung keine Bedenken gegen diese Änderung im Ziel 3 vorgebracht. Siehe hierzu auch die Anregungsnummern 022-003 und 119-022.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: E045-002</p>	
<p>Ich weise darauf hin, dass mW innerhalb der Fläche des Energieinnovationsparks Hörstel neben dem im Umweltbericht genannten Gr. Brachvogel auch Vorkommen von Gartenrotschwanz, Pirol, Rebhuhn, Waldohreule, Turteltaube, Neuntöter und in sehr hohen Dichten vom Baumpieper vorhanden sind. Im Umfeld kommen u.a. Feldlerche, Kiebitz und Rohrweihen vor. Die Vorkommen sind aller Voraussicht nach aber nicht als verfahrenskritisch einzustufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 45 - Kreis Steinfurt Anregungsnummer: E045-003</p>	
<p>Der Kreis Steinfurt begrüßt insbesondere die Ausführungen im überarbeiteten Kapitel 4. "Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" und unterstützt weiterhin ausdrücklich den konsequenten Ausschluss dieser Form der Energiegewinnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 48 - Stadt Hörstel Anregungsnummer: E048-001</p>	
<p>Ziel der Stadt Hörstel ist die Aufnahme des "Energie-Innovationspark Hörstel" auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzareals in Dreierwalde als Ziel in die textliche Darstellung sowie der Aufnahme als "Energiepark" mit dem Planzeichen Sonderbereich "Regenerative Energien" in die zeichnerische Darstellung des sachlichen Teilplans Energie. Daher wird die Aufnahme des Ziels 11a in die textliche Darstellung sowie die zeichnerische Darstellung des "Energie-Innovationspark Hörstel" begrüßt.</p> <p>Mit meiner ergänzenden Stellungnahme vom 20.01.2015 habe ich darauf hingewiesen, dass auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen seitens der Stadt Hörstel an dieser Stelle verzichtet wird. Im Zuge der Erörterung wurde das Ziel 11a dahingegen modifiziert, dass gemäß der textlichen Darstellung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs ausgeschlossen werden. Im Erörterungsprotokoll (Stand 26.06.2015) heißt es:</p> <p><i>"... Die Regionalplanungsbehörde weist hierzu daraufhin, dass der Aspekt der Windenergienutzung nicht im ihr vorgelegten Umweltbericht abgehandelt wurde, zumal die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Energiepark auch nicht geplant sei. Sie hält daher an der o.a. Formulierung fest Falls eine Nutzung der Windenergie zu einem spä-</i></p>	<p>Der Hinweis wird - auch mit Blick auf die Anregungsnummer 048-001 im bisherigen Erarbeitungsverfahren - zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>teren Zeitpunkt angedacht werde, muss dies in einem eigenständigen Regionalplanverfahren geprüft werden. ..."</i></p> <p>Die Stadt Hörstel kann der Aufnahme und der Formulierung des Ziels 11a in die textliche Darstellung des STE sowie der zeichnerischen Darstellung aus den vorgenannten Gründen vollumfänglich folgen.</p>	
<p>Beteiligter: 54 - Stadt Steinfurt Anregungsnummer: E054-001</p>	
<p>[...]</p> <p>Die Kreisstadt Steinfurt lehnt die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ab. Daher begrüßt die Stadt Steinfurt ausdrücklich die Formulierungen im und zum Ziel 12, wonach der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang gegenüber der Gasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten genießt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: E077-001</p>	
<p>Die Stadt Sendenhorst stimmt der Vorgehensweise zu, dass nur diejenigen Windenergiebereiche im STE zeichnerisch dargestellt werden, in denen bereits Windparks errichtet worden sind, zumal eine Endabwägung auf der landesplanerischen Ebene nur für diese Bereiche möglich ist.</p> <p>Dieses richtige Verfahren wird allerdings durch die Ausnahmeregelung konterkariert. Es heißt, dass WEB innerhalb des 15km-Radius dann im STE zeichnerisch dargestellt werden, wenn eine eindeutig positive Stellungnahme der BAF und DFS bestätigt, dass die Nutzung der Windenergie in dem jeweiligen WEB aus Gründen der Flugsicherung unbedenklich ist. Die Darstellung im STE ist eine allerdings verallgemeinerte Aussage und bezieht sich auf eine Fläche. Die Gutachten, die die BAF und DFS aber erstellen, beziehen sich allein auf konkrete Vorhaben, in denen technische Daten, wie genaue Anlagenstandorte, Anlagenhöhe, Material der Rotorblätter, Drehzeiten etc. detailliert beschrieben werden und so als Grundlage für die technische Prüfung einer etwaigen Fluggefährdung dienen. Die Abstraktion von vorhabenbezogenen Gutachten, wie sie von der BAF und DFS erstellt werden, für die zeichnerische Darstellung in einem Raumordnungsplan erfüllt nicht die Voraussetzung für eine Endabwägung auf landes-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.2 verwiesen. Die Stadt hat in den Erörterungen und auch im Rahmen der Protokollabstimmung Meinungsausgleich unter Vorbehalt zu diesem Punkt erklärt. Siehe hierzu auch Anregungsnummer 077-006.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>planerischer Ebene und auch nicht das Ziel, nur konfliktarme Bereiche abzubilden. Wird auf Grundlage eines Vorhabens A eine Zone, die nicht auch aus anderen Gründen im STE nicht dargestellt wird, zeichnerisch im STE dargestellt, kann es durchaus sein, dass ein Vorhaben B mit vom Vorhaben A abweichenden technischen Kriterien aufgrund von Belangen der Flugsicherheit seitens des BAF und der DFS abgelehnt werden muss. Eine derart unsichere Planungsgrundlage aber gilt es bereits im Regionalplanverfahren zu unterbinden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch ohne Darstellung von WEA im STE durchaus Windenergiebereiche im Rahmen der Bauleitplanung realisiert werden können.</p> <p>Vorhabenbezogene Prüfungen zur Flugsicherung und damit entsprechend vorgelegte Stellungnahmen des BAF bzw. der DFS haben nicht die Qualität, um für die Darstellungen in einem Regionalplan als Grundlage für konfliktfreie Vorranggebiete abstrahiert zu werden. Dies muss aufgrund der Vorhabenbezogenheit auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen.</p>	
<p>Beteiligter: 77 - Stadt Sendenhorst Anregungsnummer: E077-002</p>	
<p>Die Ausnahmeregelung, auf die in der Handreichung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie vom 18.6.2015, hier eingegangen am 26.6.2015 hingewiesen wird, ist eine Regelung, die bei Vorlage einer positiven Stellungnahme des BAF und der DFS die Darstellung der Zone Sendenhorst 2 und ggf. Sendenhorst 5 erzeugen würde. Die Handreichung ist allerdings – und das wird verfahrenstechnisch kritisiert – weder als Bestandteil der erneuten Offenlage über wesentliche Änderungen versendet worden, so dass sie im inhaltlichen Zusammenhang hätte wahrgenommen werden können, noch ist sie zeitgleich versendet worden, so dass die Möglichkeit einer inhaltlichen Auseinandersetzung innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat nicht gewahrt wurde. Eine Ausnahmeregelung, die Aussagen über Darstellung oder Nichtdarstellung im Regionalplan trifft, hätte in der erneuten Offenlage verschriftlicht werden müssen. Insofern ist der textliche Teil des STE, Ziffer 237b irreführend.</p> <p>Textlicher Teil des STE, Ziffer 237b: "Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, werden von den betroffenen Windenergiebereichen nur die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt, in denen bereits Windparks errichtet wurden. Das bedeutet, dass 28 Windenergiebereiche ganz bzw. teilwei-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der in der erwähnten Handreichung dargelegte Sachverhalt entspricht dem Ergebnis der Erörterungen zum Meinungsabgleich am 13.04.2015. Dieses war den Verfahrensbeteiligten, die nicht an den Erörterungen teilgenommen haben, auch über das Protokoll vom Mai 2015 bekannt. Es handelt sich somit um keinen unbekanntem Sachverhalt. Die von der Bezirksregierung versandte Handreichung vom 18.06.2015 ist nicht Gegenstand des Erarbeitungsverfahrens zum STE.</p> <p>Der Anregung, die Erläuterungen der Anlage zu Kapitel 1.2 hinsichtlich dieser Ausnahmeregelung zu ergänzen, wird dann gefolgt, wenn es zu einem Einsatzfall kommt. Im Übrigen bleiben Stellungnahmen, die gegen eine Darstellung der im ersten Entwurf dargestellten Windenergiebereiche Bedenken erhoben haben, auch weiterhin Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Sie sind als nicht ausgeräumt zu werten, sollte es aufgrund einer Unbedenklichkeitserklärung der BAF oder der DFS doch zu einer Darstellung kommen. Dadurch ist sichergestellt, dass sich der Regionalrat im Rahmen der Planaufstellung ausführlich mit den vorgetragenen Belangen auseinandersetzen kann.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>se gestrichen wurden".</p> <p>Es wird der Eindruck vermittelt, dass es keine Ausnahmeregelung gäbe. Dass aber die Ausnahmeregelung Bestandteil der erneuten Auslegung ist, liest man in der Handreichung auf Seite 3. Dort heißt es: "Da die Verfahrensweise mit den Belangen der Flugsicherheit eine wesentliche Änderung gegenüber der Vorgehensweise in der Entwurfsfassung des STE darstellt, ist sie Gegenstand der erneuten Auslegung (15.6. bis 17.07.2015). In diesem aktuell laufenden Verfahrensschritt können etwaig vorliegende Unbedenklichkeitsstellungen der o.g. Stellen (BAF und DFS) vorgelegt werden."</p> <p>Es ist somit zu prüfen, ob ein Verfahrensfehler begangen wurde, da diese wichtige Information nicht ausreichend klar dargestellt wurde und den Verfahrensbeteiligten ausreichend Zeit gegeben wurde. Denn die Handreichung vom 18.6.2015 ist in Sendenhorst am 26.6.2015 eingegangen. Andere wichtige Unterlagen werden mitunter per Mail versandt, dieses Dokument jedoch nicht.</p> <p>Bedenken äußert die Stadt Sendenhorst auch zum nicht einsichtigen Umgang mit den Stellungnahmen des BAF oder der DFS. Im Erörterungstermin wurde mündlich mitgeteilt, und in der Handreichung steht auf Seite 3, dass etwaig vorliegende Stellungnahmen der BAF und DFS in diesem aktuell laufenden Verfahrensschritt (bis zum 17.7.2015) vorgelegt werden können. Nach telefonischer Rückfrage bei der Bezirksregierung wird mitgeteilt, dass auch nach dem 17.7.2015 eingereichte positive Stellungnahmen ins Verfahren einbezogen werden könnten und zu einer Darstellung von Windvorrangzonen führen könnten. Die Stadt Sendenhorst bittet hier um Einhaltung der schriftlich dargestellten Vorgehensweise.</p> <p>Wird eine Windvorrangzone aufgrund einer positiven Stellungnahme zeichnerisch dargestellt, so wird keine erneute Beteiligung stattfinden. Sollte die Ausnahmeregelung für eine Windvorrangzone angewendet, so muss dann jedenfalls der Absatz 237b um den Passus der Ausnahme erweitert werden.</p> <p>Der textliche Teil des STE, Ziffer 237b müsste dann heißen: "Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, werden von den betroffenen Windenergiebereichen nur die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt, in denen bereits Windparks errichtet wurden – <u>sowie die Windvorrangzone Sendenhorst 2, da hier die DFS und der BAF bereits eine eindeutige positive vorhabenbezogene Stellungnahme abgegeben hat.</u> Das bedeutet, dass <u>27</u> Windenergiebereiche ganz bzw.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>teilweise gestrichen wurden".</p> <p>Diese Sonderbehandlung von Sendenhorst sollte aber vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung und vor dem Vorsatz einer Vermeidung von überproportionaler Belastung einzelner Städte und Gemeinden deutlich überdacht werden, da diese Ausnahmeregelung nach Aussage der Bezirksregierung tatsächlich nur für Sendenhorst angewendet werden würde.</p>	
<p>Beteiligter: 78 - Stadt Telgte Anregungsnummer: E078-001</p>	
<p>[...] unter Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen im Rahmen der erneuten Beteiligung mit, dass die Stadt Telgte ihr Einvernehmen in Bezug auf die wesentliche Änderung "Streichung von Windenergiebereichen aufgrund von Flugsicherungsbelangen" versagt. Die Ihrerseits vorgenommene Festlegung entsprechender Radien zur Flugsicherung bedeutet nach meiner Einschätzung im Rahmen eines regulären Flächennutzungsplanverfahrens eine Reduzierung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung der Windenergie auf Null. Ich sehe darin einen eklatanten Widerspruch zu der Vorgabe, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Diese Haltung entspricht der vorgelegten Stellungnahme der Stadt Telgte zu dieser Thematik im Erörterungstermin am 29.04.2015, in dem bereits kein Meinungsausgleich erklärt wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.2 verwiesen. Die hier vorgetragene Befürchtung einer Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist rechtlich nicht begründbar. Siehe hierzu Anregungsnummer 078-002.</p>
<p>Beteiligter: 106 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Anregungsnummer: E106-001</p>	
<p><u>Schreiben vom 15.06.2015:</u></p> <p>[...] meine Stellungnahme vom 04.12.2014 hat weiterhin Bestand. Ich bitte die dort genannten Einwände bzw. Forderungen weiter zu beachten.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 01.06.2015 vermerkten Abschnitt zum Energie Innovationspark Hörstel, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 10.06.2015, die ebenfalls weiterhin Bestand hat.</p> <p>[Hinweis: Neben einem verfahrensorganisatorischen Hinweis enthält die Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in den Schreiben vorgetragene Belange sind für die Darstellung des Energieparks auf dem Gebiet der Stadt Hörstel nicht relevant, da über Ziel 11a die Windenergienutzung hier ausdrücklich ausgeschlossen wird.</p> <p>Ansonsten wird auf den Ausgleichsvorschlag zu den Stellungnahmen des Verfahrensbeteiligten im Rahmen der 2. Regionalplanänderung verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>vom 10.06.2015 Hinweise auf Stellungnahmen vom 05.03.2015 und vom 27.04.2015 zur 2. Regionalplan-Änderung. Diese werden nachfolgend abgebildet.] <u>Schreiben vom 05.03.2015:</u></p> <p>[...]</p> <p>Ich bitte aber das Folgende zu beachten:</p> <p>Der geplante Standort des Planungsgebietes liegt ab ca. 9.800 m bis ca. 10.700 m vor der Schwelle 26 sowie ca. 2.200 m bis ca. 5.600 m seitlich nördlich der verlängerten Pistenmittellinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG des Flugplatzes RHEINE-BENTLAGE. Die Vorlagegrenze liegt bei 138,45 m über NN.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit gem. nFl I 328/01 "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW" vom 2. November 2001 kann auf Grund der vorliegenden Daten nicht geprüft werden.</p> <p>Instrumentenflugverfahren könnten betroffen sein.</p> <p>Sollten im vorgelegten Planungsgebiet Windenergieanlagen geplant werden, sind diese nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p> <p>Sollte die Vorlagegrenze (138,45 m über NN) im Planungsgebiet durchdrungen werden, sind die Pläne mit den notwendigen Daten erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.</p> <p><u>Schreiben vom 27.04.2015:</u></p> <p>[...]</p> <p>zu der im Betreff genannten Maßnahme beziehe ich meine erste Stellungnahme vom 19. Januar 2015. Diese gilt unverändert fort.</p> <p>Bzgl. der damals nicht berücksichtigten Planungen von Windenergieanlagen gilt abweichend folgendes:</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel befinden sich, wie schon in meiner vorläufigen Stellungnahme vom 19. Januar 2015 dargelegt, im Bauschutzbereich gemäß § 12 (3) 2b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Flugplatzes RHEINE-BENTLAGE.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit bei der Planung künftiger Windenergieanlagen berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über Normalnull (NN) und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zum Flugplatz RHEINE-BENTLAGE zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich in Bezug auf mögliche geplante Windenergieanlagen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	
<p>Beteiligter: 115 - IHK Nord Westfalen Anregungsnummer: E115-001</p>	
<p>Diese Stellungnahme kann sich wegen der erneuten Auslegung nur auf wesentliche Änderungen beziehen. Insofern geht sie nur auf die Problematik "Erdgas aus unkon-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ventionellen Lagerstätten" ein.</p> <p>Grundsätzlich wenden wir uns weiterhin gegen ein generelles Verbot von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme vom 18.12.2014 und den entsprechenden Erörterungstermin vom 13.04.2015.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das Ziel 12 - eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen – zu streichen. Neben dieser Festsetzung (Randnummer 195) wenden wir uns auch gegen die in den weiteren Randnummern 195a ff vorgenommenen Festsetzungen, Erläuterungen und Begründungen.</p>	<p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 4 und insbesondere zu Ziel 12 verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: 134 - WLVB Bezirksverband Münster Anregungsnummer: E134-001</p>	
<p>[...]</p> <p>in Rn. 75 (erster Spiegelstrich) wird das Wort "betriebsgebunden" als Kriterium gewählt. Ist es hinreichend konkret? Welche inhaltliche Bedeutung ist ihm beizumessen. Der Bezirksverband Münster regt an, den als zu unbestimmt und nicht zielführend zu streichen. Denn über die Einschränkung "wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt", ist der Interessenlage in den GIB und GIB (Z) genüge getan.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 4 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 287-005.</p> <p>Um den Begriff "betriebsgebunden" jedoch zu konkretisieren, werden die Erläuterungen zu Ziel 3, Rdnr. 78a wie folgt ergänzt: "Um Gewerbe- und Industriebetriebe die Möglichkeit einzuräumen ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt. Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 142 - Gelsenwasser AG Anregungsnummer: E142-001</p>	
<p><u>Ziel 7 (Randnummer 106)</u></p> <p>Durch die neue Umformulierung des Absatzes von "Sondergebiete für Biogasanlagen dürfen ..." in "Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien darzustellen:" wird aus einem "möglichen Standort für eine Biogasanlage ein "vorgesehener Standort". Dass unter einem zusätzlichen Spiegelstrich die "- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz" aufgenommen wurden, widerspricht den Zielen des Gewässerschutzes. Bedingt durch das Gefahrenpotential einer Biogasanlage selbst, aber auch durch die überwiegend ortsnahe Ausbringung der Gärreste, werden das Grundwasser und die Oberflächengewässer gefährdet. Aus unserer Sicht sind die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz als Ausschlusskriterium für Biogasanlagen unter Ziel 8 aufzuführen. Dieser Anregung wurde jedoch bereits im Beteiligungsverfahren zum vorherigen Entwurf selbst für die Schutzzonen I und II nicht gefolgt.</p> <p>Da durch das jetzige Ziel 7 der Eindruck entsteht, dass Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz nicht nur als mögliche Standorte für Biogasanlagen in Frage kommen, sondern quasi als Vorranggebiete zu betrachten sind, regen wir an, den vorgenannten Spiegelstrich unter Ziel 7 zu entfernen. Aus unserer Sicht wird durch die Erläuterung unter Ziel 8, Randnummer 119, die Thematik Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten ausreichend behandelt. Konsequenterweise sollte jedoch das dort beschriebene Ausschlusskriterium "Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten als weiterer Spiegelstrich" unter Ziel 8 eingefügt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.3 und insbesondere zu Ziel 7 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 151-114.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz erfassen vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 RP ML). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr. 463 RP ML aufgeführt.</p> <p>Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen sollen die Erläuterungen zu Ziel 7, Rdnr. 113c um folgenden Text ergänzt werden: " Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III- IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig."</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-001</p>	
<p>Allgemeine Planaussagen</p> <p>Die Abstufung des Ziels 1 des Entwurfes zu einem Grundsatz ist aus Sicht der Naturschutzverbände sehr bedauerlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.1 und insbesondere zu Grundsatz 0a verwiesen. Hierzu wurde seitens des Beteiligten bereits kein Meinungsausgleich festgestellt. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 151-003.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-002</p>	
<p>Waldbereiche sollten im waldarmen Münsterland ein Tabukriterium sein. Die vorgesehene Regelung mit Bezug auf den LEP ist hier nicht ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 4 verwiesen. Hierzu wurde seitens des Beteiligten bereits kein Meinungsabgleich festgestellt. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 151-034, 151-035.</p> <p>Zwecks Konkretisierung der in Ziel 4 getroffenen Zielaussage zur Waldinanspruchnahme wird auf die Regelungen des derzeit gültigen (1995) und des im Entwurf befindlichen LEP NRW (23.06.2015) in den zugehörigen Erläuterungen hingewiesen.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-003</p>	
<p>Die geplante Regelung für Windenergieanlagen in GIB ist nicht ausreichend. Die Forderung, GIB für die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu öffnen, wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 4 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 287-005.</p> <p>Um den Begriff "betriebsgebunden" jedoch zu konkretisieren, werden die Erläuterungen zu Ziel 3, Rdnr. 78a wie folgt ergänzt: "Um Gewerbe- und Industriebetriebe die Möglichkeit einzuräumen ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt. Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 -</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
	BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt."
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-004	
<p>Der WEA-Bereich Nordkirchen 2 wird in der Karte nicht als gestrichen gekennzeichnet, obwohl im Protokoll zum EÖT die Streichung aufgrund von Flugsicherheitsbedenken vorgesehen ist. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung dieses Bereiches aufgrund der Hinweise auf Rohrweihen-, Rotmilan- und Schwarzmilanvorkommen im Umfeld, die sich aus dem FNP-Verfahren der Stadt Werne ergeben, ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird wie im Protokoll beschrieben, entfällt die bisherige Darstellung des Windenergiebereichs Nordkirchen 2.</p>
Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-005	
<p>Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.3 und insbesondere zu Ziel 7 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 151-114.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz erfassen vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I - III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. In diesen Bereichen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken (Ziel 28.2 RP ML). Hinweise zur effektiven Umsetzung des Grundwasserschutzes sind in den Erläuterungen zu Ziel 28, Rdnr. 463 RP ML aufgeführt.</p> <p>Um die Anregungen zum Gewässerschutz aufzugreifen sollen die Erläuterungen zu Ziel 7, Rdnr. 113c um folgenden Text ergänzt werden: " Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III- IIIA werden auf Ebene der Fachverfahren geregelt und nur unter Auflagen genehmigt. D. h. Standorte in Wasserschutzzone I und II sind generell unzulässig."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-006</p>	
<p>Die Streichung des Grundsatzes 2.1 und 2.2 wird abgelehnt. Es ist sehr bedauerlich, dass diese - zwar aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichenden, aber dennoch sinnvollen - Vorgaben komplett gestrichen werden. Hier entzieht sich die Regionalplanung ihrer Verantwortung für den Schutz der Biodiversität auf beschämende Art und Weise.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.3 und insbesondere zu Grundsatz 2 verwiesen. Die NSV'e haben in den Erörterungen keine Meinungsabgleich erklärt. Siehe hierzu auch Anregungsnummer 151 -112.</p>
<p>Beteiligter: 151 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregungsnummer: E151-007</p>	
<p>Ziel 11a: Energiepark Innovationspark Hörstel / Folgenutzung Flugplatz Dreierwalde</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung des Energieparks Hörstel für den Flugplatz Dreierwalde ab. Aus Naturschutzsicht ist ein schlüssiges Gesamtkonzept nicht erkennbar. Die für die einzelnen Teilflächen geplanten Nutzungen verfolgen widersprüchliche Zielsetzungen. Es bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Die Darstellung des nördlichen Bereiches als Gebiet zum Schutz der Natur (BSN) wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Der besonderen floristischen und faunistischen Bedeutung des Geländes wird damit ebenso Rechnung getragen wie der besonderen Wertigkeit des Gebietes im Rahmen des Biotopverbundes.</p> <p>Konkrete Planungen zur weiteren Entwicklung und Wertsteigerung durch Kompensationsmaßnahmen liegen vor, die ersten Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Es ist außerdem vorgesehen, diese wertvollen Bereiche als Nationales Naturerbe auszuweisen.</p> <p>Die Biologische Station des Kreises Steinfurt gibt für den gesamten östlichen Bereich des ehemaligen Flugplatzgeländes eine hohe ökologische Wertigkeit an. Diese ergibt sich zum Einen durch die Ausprägung artenreicher Magerwiesen entlang des ehemaligen Runways, die ein erhebliches Potential zur Etablierung FFH-relevanter Lebensraumtypen aufweisen, und zum anderen durch eine hohe Dichte an gefährdeten, bzw. vom Aussterben bedrohten Brutvogelarten auf den Grünlandflächen, aus der sich eine überregionale Bedeutung des Geländes für diese Arten ergibt. Eine negative Entwick-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.5 und insbesondere zu Ziel 11a verwiesen. Die NSV'e haben bereits in den Erörterungen keine Meinungsabgleich erklärt. Hinsichtlich der Ergebnisse der Erörterung siehe hierzu Anregungsnummer 048-001.</p> <p>Bezüglich der vorgetragenen Bedenken aus Sicht des Artenschutzes ist festzustellen, dass die zum STE vorgelegte Umweltprüfung zum Ergebnis kommt, dass in diesem Planungsstand keine Erkenntnisse hinsichtlich verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung - und Genehmigungsverfahren) wird detailliert der Belang des Artenschutzes zu prüfen sein.</p> <p>Vorgetragene Bedenken, die sich auf die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland beziehen, sind nicht Gegenstand des Erarbeitungsverfahrens des STE.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>lung in diesem Bereich würde sich auch auf die umliegenden Naturschutzflächen schädigend auswirken und insgesamt die Situation der geschützten Arten deutlich verschlechtern.</p> <p><u>Die Naturschutzverbände fordern daher den gesamten Ostteil des Flugplatzgeländes als Bereich für den Schutz der Natur auszuweisen.</u></p> <p>Die im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche ("Energie-Innovationspark") und einer gewerblichen Baufläche genannten, möglichen Nutzungen für den Runway innerhalb des empfindlichen Bereiches im Ostteil des Geländes stehen in erheblichem Widerspruch zu der Notwendigkeit, diese ökologisch hochwertigen Flächen zu schützen.</p> <p>So würde z.B. die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf der ehemaligen Landebahn die Offenheit der gesamten Fläche beeinträchtigen. Für die gefährdeten Brutvogelarten, bei denen es sich um Offenland-Arten (wie z.B. Kiebitz und Großer Brachvogel) handelt, würde dieser Bereich dadurch verloren gehen.</p> <p>Von der Nutzung des Südteils der ehemaligen Landebahn (Pflanzenzucht) geht schon jetzt eine erhebliche Störung (z.B. durch Betreten und Befahren) aus, die zu einer geringeren Brutvogeldichte im Umkreis des genutzten Bereiches führt.</p> <p>Es ist außerdem davon auszugehen, dass mit dem Gießwasser Dünger und Pflanzenschutzmittel auf die Magerwiesenflächen gelangen und sich dort schädigend auswirken.</p> <p>Auch innerhalb der geplanten Sonderbaufläche Energie (vgl. geplante FNP-Änderung der Stadt Hörstel) liegen Bereiche mit einer hohen ökologischen Wertigkeit, z.B. Magerwiesen, Sandtrockenrasen oder Heide-Relikte, sowie halboffene Waldstandorte, die nicht nur vegetationskundlich bedeutsam sind, sondern auch zahlreiche gefährdete Brutvogelarten wie Baumpieper, Heidelerche, Gartenrotschwanz oder Neuntöter beherbergen. Die Überplanung dieser Bereiche würde zu einer erheblichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen.</p> <p>Eine Kompensation ist nicht oder nur langfristig möglich, da für die betroffenen, geschützten Brutvogelarten frühzeitig Ersatzlebensraum geschaffen werden müsste.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Die Erhebung der artenschutzrechtlich relevanten Daten ist außerdem zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen; es ist zu erwarten, dass weitere geschützte Arten betroffen sind. Bisher konnten bereits 27 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen werden.</p> <p>Auch sind einige der genannten Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Anlage von Kurzumtriebsplantagen zur Biomasseproduktion, nicht mit dem Schutz der mosaikhaften Biotopstrukturen vereinbar.</p> <p>Weiterhin ist zu befürchten, dass es durch die Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse zum Nährstoffeintrag in die empfindlichen Magerstandorte kommt.</p> <p><u>Die Naturschutzverbände lehnen diesen Bereich der Planung ab. Die Berücksichtigung Natur- und Artenschutzbelangen ist weder auf der Ebene des Regionalplanes noch im Rahmen der bereits laufenden Flächennutzungsplanänderung hinreichend.</u></p> <p>Die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist nach Ansicht der Naturschutzverbände außerdem nicht transparent.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass im Bereich der Stadt Hörstel bereits ausreichend Gewerbeflächen ausgewiesen sind. Für die Bebauung bisher nicht versiegelter Bereiche auf dem ehemaligen Flugplatzgelände sind an anderer Stelle Gewerbeflächen zurückzunehmen. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen ist nicht bekannt. Dementsprechend ist eine Abwägung nicht möglich.</p> <p>Wie das zuvor ausgeführte Beispiel (Pflanzenzucht) zeigt, ist außerdem davon auszugehen, dass mögliche gewerbliche Nutzungen in Konflikt zu ökologischen und artenschutzrelevanten Belangen treten und zu einer Entwertung wertvoller Bereiche führen.</p> <p>Es müsste erkennbar werden, dass sich die gewerblichen Nutzungen, einschließlich möglicher negativer Auswirkungen, tatsächlich auf den Bereich mit ökologisch geringer Wertigkeit beschränken.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern, dass die Planungen insgesamt verträglich sein müs-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sen und nicht widersprüchlich sein dürfen.</p> <p><u>Die vorgesehenen Nutzungen dürfen nicht dazu führen, dass ökologisch wertvolle Flächen und Kompensationsbereiche in ihrer Funktion entwertet oder beeinträchtigt werden.</u></p>	
<p>Beteiligter: 284 - Bundesverband WindEnergie e.V. - Landesgeschäftsstelle NRW Anregungsnummer: E284-001</p>	
<p>[...] wir begrüßen das Bekenntnis der Bezirksregierung zur Energiewende und das Ziel des "Sachlichen Teilplans Energie" eine Umstellung auf nachhaltige Energieversorgung mit Hilfe der Erneuerbaren Energien voranzutreiben.</p> <p>Ungeachtet dessen stellen wir jedoch fest, dass in der erneuten Auslage des Regionalplans Münster weiterhin einige kritische Punkte enthalten sind, die dem Ausbau der Windenergie entgegenstehen oder diesen erschweren. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) verweisen, in der der BWE NRW seine Anmerkungen und Hinweise zur erneuten Auslage des "Sachlichen Teilplans Energie" ausführlich vertreten sieht.</p>	<p>Der Hinweis auf die Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Verfahrensbeteiligten mitgetragenen Bedenken des Landesverbands Erneuerbare Energien NRW e.V. werden unter der Beteiligtennummer "E287" abgearbeitet.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-001</p>	
<p><u>I. Allgemein:</u></p> <p>Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur erneuten Auslegung des Regionalplans Münster "Sachlicher Teilplan Energie" Stellung zu beziehen. [...]</p> <p>Ungeachtet dessen gibt es jedoch bei den im Vergleich zum ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen verschiedene Punkte, die nicht die Zustimmung des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) finden. Bei anderen geänderten Textstellen nehmen wir zwar durchaus Verbesserungen wahr, die aus unserer Sicht teilweise aber immer noch nicht ausreichend sind. Nachdem wir bereits zu einzelnen Punkten beim mündlichen Erörterungstermin am 13. April 2015 in Münster Stellung bezogen haben und bei bestimmten Punkten kein Einvernehmen erklären konnten, möchten wir unsere Kritik an dieser Stelle noch einmal schriftlich vertiefen. Bei anderen unveränderten Punkten bleibt es bei der Kritik, die wir bereits in unserer ersten Stellungnahme vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 3 LPIG waren nur die wesentlichen Änderungen des überarbeiteten sachlichen Teilplans Energie Gegenstand der erneuten Auslegung. Insofern werden grundsätzlich alle geäußerten Anregungen/Bedenken und Hinweise zu Darstellungen des überarbeiteten Planentwurfs, die ausdrücklich nicht Gegenstand der erneuten Auslegung waren, nur zur Kenntnis genommen und in der Synopse nicht weiter dargestellt.</p> <p>Diese Sachverhalte wurden im bisherigen Erarbeitungsverfahren geprüft und abgewogen und im Rahmen der Erörterungen vom 13.04. bis 29.04.2015 mit allen Verfahrensbeteiligten erörtert. Soweit kein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte, werden diese Themen dem Regionalrat zur abschließenden Ab-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
19. Dezember 2014 und bei der Anhörung im April zum Ausdruck gebracht haben.	wägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans vorgelegt.
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-002	
<p>S.1, Abs. 25:</p> <p>Die Rückstufung des Ziels einer Potentialausnutzung der kombinierten Kraft-Wärme-Kopplung auf einen Grundsatz geht aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Insbesondere durch die neue relativierende Ergänzung "soweit möglich" halten wir ein Aufrechterhalten der Zielqualität in diesem Bereich für vertretbar und angemessen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Vorwort des Regionalplans (Abs. 18) für eine erfolgreiche Fortsetzung der Energiewende die hohe Bedeutung des Wärmesektors, bzw. eine Umstellung in diesem Bereich auf regenerative Alternativkonzepte betont wird.</p> <p>In diesem Sinne sollte sich die Potentialausnutzung auch nicht nur auf die Kraft-Wärme-Kopplung, sondern auch auf die Nutzung Erneuerbarer Energien beziehen. So führt der Regionalplan selbst in den Erläuterungen zum neuen Grundsatz 0a (altes Ziel 1) in Abs. 28 aus: "Der erneuerbaren Energiegewinnung soll unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse und raumverträglichen Potenziale ein Vorrang vor dem Einsatz fossiler Energieträger bei der Energieversorgung eingeräumt werden." Dieser Vorrang sollte mit in das Ziel aufgenommen werden, das wie folgt formuliert werden sollte:</p> <p><i>Ziel 1:</i> <i>Die Potenziale der Erneuerbaren Energien, der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind, soweit möglich, zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Siehe hierzu die Erwiderung zu Anregungsnummer E 151-001</p>
Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-003	
<p>S. 3, Abs. 38:</p> <p>Die Streichung von 29 Vorrangflächen für die Windenergie (von 171 auf 142) und damit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>ein Rückgang der regionalplanerisch definierten Vorrangfläche von 9.500 ha auf 8.260 ha ist aus Sicht des LEE NRW nicht hinnehmbar. Da diese Streichung auf die Problematik der Flugsicherungsanlagen zurückzuführen ist (S. 47, Abs. 236ff.) verweisen wir auf die detaillierte Kritik zu dem Punkt weiter unten.</p> <p>[...]</p> <p><u>S.47, neue Abs. 236ff.</u></p> <p>[...]</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das zitierte Urteil des OVG Niedersachsen nicht rechtskräftig ist. Es kann insofern nicht von einer geklärten Rechtslage ausgegangen werden. Darauf sollte zumindest hingewiesen werden. Wichtig ist auch, dass das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG abhängig ist von einer Feststellung der Möglichkeit einer Störung im Einzelfall. Insofern erscheint es fraglich, inwiefern die bloße Behauptung einer eventuell möglichen Störung einer Flugsicherungsanlage ohne Kenntnis der jeweiligen Standorte oder Anzahl von Windenergieanlagen zur Streichung von Vorranggebieten führen kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir unter Hinzuziehung des angeführten Urteils auch darauf hin, dass es an der gesetzlichen oder einer anderweitigen rechtlich konkretisierbaren Festlegung fehlt, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann Bauwerke die Flugsicherungseinrichtungen stören.</p> <p>Ausdrücklich zu begrüßen ist allerdings die Klarstellung in Absatz 237c.</p>	<p>und insbesondere zu Ziel 2 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 260-001.</p>
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-004</p>	
<p><u>S.9: Abs. 65a, (Grundsatz neu):</u></p> <p>[...]</p> <p>Die Relativierung der Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche von einem Ziel in einen Grundsatz wird be-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>grüßt. So handelt es sich insbesondere bei Kulturlandschaftsbereichen um Gebiete, die historisch stets starken Veränderungsprozessen unterworfen waren. So sind die Industrielandschaften der Vergangenheit die Kulturlandschaften von heute und die heutige Infrastruktur prägt die Kulturlandschaften von Morgen. Ein Berücksichtigungsgebot in einer Zieldefinition bietet die Gefahr, dass dieses als Argumentationsbasis dafür dient, bestimmte gut nutzbare Windenergiebereiche letztlich nicht auszuweisen – insbesondere, wenn keine näheren Kriterien für die entsprechende Bewertung von Landschafts- und Kulturlandschaftsbild gegeben werden.</p>	
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-005</p>	
<p>S. 10, Abs. 75:</p> <p>[...]</p> <p>So begrüßenswert es ist, dass der ursprüngliche grundsätzliche Ausschluss von GIB-Flächen für die Ausweisung kommunaler Vorrangflächen für die Windenergie nun zu Gunsten einzelner betriebsgebundener Windenergieanlagen relativiert wurde, halten wir diesen Schritt in keinem Fall für ausreichend.</p> <p>Mit der aktuellen Regelung würden GIB weiterhin ganz überwiegend nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Beschränkung auf einzelne betriebsgebundene Einzelanlagen würde lediglich in jenen Fällen Projekte ermöglichen, in denen einzelne Anlagen zur Eigenstromversorgung gebraucht werden. Umfassendere, größere Lösungen zur regionalen Direktversorgung eines ganzen Industrie- oder Gewerbegebietes mit mehreren Windenergieanlagen, die mehr und mehr von der Wirtschaft nachgefragt werden, würden tendenziell eher verhindert.</p> <p>Hier sollte es den Kommunen grundsätzlich selbst überlassen bleiben, welche Flächen sich nach entsprechender Abwägung bestmöglich eignen, um der Windenergie im Gemeindegebiet substanziell Raum zu schaffen. So liegt es in der Entscheidung der Kommune, wie ein Gewerbe-/Industriegebiet zugeschnitten sein und welche Nutzung auf dem entsprechenden Gebiet erfolgen soll. Dabei ist z.B. auch eine entsprechende Zonierung, z. B. je nach Abstand zur Wohnbebauung möglich. Ein Bedürfnis für eine egalisierende raumplanerische Regelung ist hier nicht erkennbar und verhindert letztlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 4 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 287-005.</p> <p>Um den Begriff "betriebsgebunden" jedoch zu konkretisieren, werden die Erläuterungen zu Ziel 3, Rdnr. 78a wie folgt ergänzt: "Um Gewerbe- und Industriebetriebe die Möglichkeit einzuräumen ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt. Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt ."</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>kommunalen Wettbewerb und flexible Planungen.</p> <p>In diesem Sinne halten wir den voreiligen Ausschluss von GIB-Flächen, die bereits eine hohe infrastrukturelle Überprägung und Vorbelastung aufweisen auch im Sinne der Akzeptanz der Windenergie für falsch. Der LEE NRW plädiert daher dafür, die GIB aus dem Ziel 4 zu streichen.</p>	
<p>Beteiligter: 287 - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. Anregungsnummer: E287-006</p>	
<p><u>S. 17, Abs. 109a, Ziel 7.5:</u></p> <p>[...]</p> <p>Hier ist der erste Spiegelstrich zu streichen. So geht es an dieser Stelle ohnehin nur um die Erweiterung einer bereits vorhandenen privilegierten Anlage. Die Privilegierung gilt aber nicht nur für Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, sondern auch für weitere Standorte im Rahmen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Dieser Privilegierungsrahmen sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Die weiter erforderliche Voraussetzung (im bisherigen zweiten Spiegelstrich) sorgt auch allein dafür, dass eine Sondergebietsausweisung nur in besonderen Fällen, die ein sinnvolles Konzept verfolgen und damit im Besonderen öffentlichen Interesse stehen, möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Was die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen betrifft, sind diese in der Regelung nach Ziel 7.4, Rdnr. 109 STE unmittelbar an Siedlungsbereiche anzuschließen. Nur im Ausnahmefall soll die Regelung des Ziels 7.5, Rdnr. 109a zum Tragen kommen.</p> <p>Daher ist diese Einschränkung des ersten Spiegelstrichs bewusst festgelegt worden.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10029-001</p>	
<p>Der private Einwender verweist auf seine Aufgaben und seine Auftraggeber, in dessen Namen er schreibt.</p> <p>Des Weiteren teilt er mit, dass seine Stellungnahme vom 21.11.2014 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungen in Kapitel 4 bzw. in Ziel 12 stellen wesentliche Änderungen im Sinne von § 13 Abs. 3 LPIG dar und wurden daher erneut zu Stellungnahme öffentlich ausgelegt. Soweit hierzu allerdings Aspekte erneut vorgetragen werden, die bereits ausführlich im Rahmen des bisherigen Erarbeitungsverfahrens abgewogen wurden, werden diese im Rahmen der Abwägungen zur erneuten Auslegung lediglich zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10029-002</p>	
<p>Verbotsplanung / Fehlerhafte Abwägung</p> <p>Gemäß Zielfestlegung 12 (Rz. 195, 195 a) ist die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten "auszuschließen", da bei dieser Art der Energiegewinnung "durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen" seien.</p> <p>Bei diesen Festlegungen handelt es sich entgegen der Ansicht der Verf. (Rz. 203d) keineswegs um bloße "Regelungen zum Schutz bestimmter regionalplanerisch relevanter Raumfaktoren", sondern um eine unzulässige Verbotsplanung, was noch durch die Bemerkung in Rz. 203e unterstrichen wird, dies stehe im Einklang mit dem erklärten "Ziel der Landesregierung, den Einsatz von Fracking rechtssicher auszuschließen".</p> <p>Raumordnungspläne sollen nach § 8 V 1 ROG Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. § 8 VII ROG enthält jedoch keine Ermächtigung zur Ausweisung von reinen Ausschlussgebieten (auch soweit sie sich bloß mittelbar aus der Festlegung von Eignungsgebieten ergeben), die lediglich ein verbindliches Verbot bestimmter Nutzungsarten im Plangebiet regeln.</p> <p>In der Literatur wird zwar bisweilen eine Befugnis der Länder angenommen, in ihrer Raumordnungsgesetzgebung (§ 8 VII 1 ROG) neben Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten die Möglichkeit der Festlegung von Ausschlussgebieten einzuführen und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Aspekte zu dem überarbeiteten Ziel wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgebracht und waren somit Gegenstand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>damit eine räumlich begrenzte Ausschlusswirkung für bestimmte Nutzungen zu erreichen, ohne dass zugleich eine positive Entscheidung über die Eignung anderer Flächen getroffen werden müsste (vgl. Goppel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8 Rn. 72; Hellriegel, NVwZ 2013, 111 (113)).</p> <p>Selbst wenn man aber die Zulässigkeit solcher Zielfestlegungen annehmen sollte, ist hierfür jedoch unabdingbar, dass die im Plangebiet ausgeschlossene Nutzungsart nach § 3 I Nr. 2 i. V. mit § 7 II ROG mit anderen Belangen ordnungsgemäß und abschließend abgewogen wurde. Das bedeutet, dass die Rechtfertigung für einen solchen Ausschluss in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang konfligierender Nutzungen gefunden werden muss. Ansonsten ist die Festlegung eines reinen Ausschlussgebiets als Ziel der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist zu den formulierten Zielen (Rz. 195 und 195a) zudem kritisch anzumerken, dass ein Ausschluss jeglicher, auch noch so marginaler "Beeinträchtigungen" der genannten Schutzgüter überzogen und in dieser Form auch die gebotene umfassende Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen der bergbautreibenden Unternehmen vermissen lässt.</p> <p>Darüber hinaus unterliegen die vorgesehenen Ziele auch im aktuellen Entwurf schwerwiegenden Abwägungs- und Begründungsmängeln, die zu deren Unwirksamkeit führen. Insbesondere ist dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, keine Rechnung getragen worden. Generell können die Träger der Raumordnung keine für nachgelagerte staatliche Planungs- und Ermessensentscheidungen verbindliche Zielvorgabe aufstellen, die im Landesgebiet oder Teilen davon bestimmte unterirdische Nutzungen ohne ordnungsgemäße Abwägung ausschließt. Zu einer derartigen ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind – siehe hierzu: http://www.gd.nrw.de/l_rcbmmu.htm und http://www.bar.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/NIKO_projektbeschreibung.html?nn=1548120.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie vom 16.12.2014 zum Entwurf v. 30.06.2014, der sich auch der Regionalrat Arnsberg in vollem Umfang angeschlossen hat:</p> <p>[...; (Wortlaut hier nicht abgebildet.)]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10029-003</p>	
<p>Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzbereich des Fachrechts (Bergrecht)</p> <p>Darüber hinaus greift der Planentwurf mit dieser raumplanerischen Zielfestlegung (Rz. 195, 195a) in unzulässiger Weise in den Geltungsbereich des Rechts der Vorhabenzulassung sowie die Fachkompetenz der Bergbehörden ein: Das Bundesberggesetz sieht Regelungen vor, die es im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung ermöglichen, verschiedene Nutzungen miteinander in Einklang zu bringen oder einer bestimmten Nutzung den Vorrang zu gewähren. Denn für die unterirdischen Vorhaben, die dem Bergrecht unterfallen, ist eine Zulassung im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens nach den §§ 51 ff. BBergG erforderlich. Eine Berücksichtigung von Nutzungskonkurrenzen im Betriebsplanverfahren kommt zwar in Betracht, sofern es sich dabei um "überwiegende öffentliche Belange" i. S. von § 48 II 1 BBergG handelt, die der beantragten unterirdischen Nutzung entgegenstehen. Solche öffentlichen Belange müssen sich dann allerdings ausschließlich an verbindlichen Festlegungen zur Bewältigung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen orientieren, dürfen dabei jedoch nicht eine bestimmte bergbauliche Gewinnungsmethode als unzulässig ausschließen, ohne dass deren Raumbedeutsamkeit beurteilt wird. Letzteres ist Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen der konkreten Zulassungsverfahren, die im Einzelfall bestimmen, ob bergbauliche Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit und konkurrierende Nutzungen tatsächlich neben- oder untereinander zulässig sind oder nicht. Vorgaben hierzu folgen - abhängig vom konkreten Vorhaben – insbesondere aus dem Berg-, Wasser- und Baurecht. Eine derartige vorhabenbezogene Prüfung auf der fachrechtlichen Ebene kann jedoch nicht erfolgen, weil sie durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen verhindert wird, da die Durchführung eines vorhabenbezogenen Prüf- und Genehmigungsverfahrens aufgrund der Festlegung entgegen stehende raumplanerischer Zielfestlegungen von vornherein unterbleiben soll.</p> <p>Auch im Betriebsplanverfahren, d.h. für die Genehmigung eines konkreten Bohrprojektes, kommt es auf die Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Aspekte zu dem überarbeiteten Ziel wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgebracht und waren somit Gegenstand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Bedeutung der Rohstoffgewinnung, gesetzlich ausdrücklich durch die Rohstoffsicherungsklausel geschützt, an. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann der geplante Regionalplan auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10029-004</p>	
<p>Gutachten und Stellungnahmen zu Chancen und Risiken des Frackings</p> <p>Zwischen 2012 und 2015 sind eine Reihe von Studien und Gutachten zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland veröffentlicht worden. Im Juni 2015 hat die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech) ihre Position zu Hydraulic Fracturing veröffentlicht und dabei vorhergehende Studien berücksichtigt.</p> <p><i>„Fazit: Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Fracking. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Schiefergas oder die Nutzung petrothermaler Reservoirs angewendet werden.</i></p> <p><i>Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden.“</i></p> <p>[Acatech Position "Hydraulic Fracturing – eine Technologie in der Diskussion, Juni 2015, www.acatech.de]</p> <p>Die Bund-Länder-Kommission (BLK) betont, dass die Technikwissenschaften ein wich-</p>	<p>Die Hinweise insbesondere zu den neuen Gutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zitierten Aussagen führen zu keiner neuen Beurteilung der raumordnerischen Sachlage, zumal die dort gemachten Aussagen bereits in die bisherigen Abwägungen eingeflossen sind und teilweise auch Gegenstand der Erörterungen waren.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>tiger Pfeiler in der Wissenschaftslandschaft sind und würdigte das Konzept von acatech als überzeugende Grundlage für die Arbeit einer unabhängigen, national agierenden Akademie der Technikwissenschaften.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR):</p> <p><i>"In Deutschland wurde das Verfahren 1961 erstmals eingesetzt. Seither sind in Deutschland rund 300 Fracking-Maßnahmen, vor allem in tiefen und dichten Erdgasvorkommen ('Tight Gas') durchgeführt worden. Grundwasserverunreinigungen durch die Fracking-Maßnahmen sind in Deutschland nicht bekannt."</i></p> <p><i>"Die vorgenommene Abschätzung der Schiefergas-Ressourcen liegt mit 1,3 Bill m3 deutlich über Deutschlands konventionellen Erdgasressourcen (0,15 Bill, m3) und Erdgasreserven (0,146 Bill m3)."</i></p> <p><i>"Damit könnte Schiefergas aus heimischen Vorräten bei einer umfänglichen Nutzung signifikant zur Erdgasversorgung Deutschlands beitragen und den Rückgang der Förderung aus konventionellen Erdgaslagerstätten ausgleichen. Das in Deutschland vorkommende Schiefergas hätte damit das Potenzial, die heimische Energieversorgungssicherheit zu erhöhen."</i></p> <p><i>"Durch standortbezogene Voruntersuchungen können Fracking-Maßnahmen so geplant werden, dass ein unkontrolliertes Entweichen der Fracking-Fluide aus dem unterirdischen Riss in angrenzende Formationen und genutzte Grundwasserleiter mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann."</i></p> <p>[BGR Gutachten "Abschätzung des Erdgaspotenzials aus dichten Tongesteinen (Schiefergas) in Deutschland", Hannover, Mai 2012].</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10029-005</p>	
<p>Bedeutung der heimischen Erdgasförderung</p> <p>Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 12 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs, ist aber seit Jahren rückläufig. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 20.000,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Aspekte wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgetragen und waren Gegen-</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro an Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. Das größte Potential des heimischen Erdgases liegt in Schiefergesteinen und Kohleflözen und wird sehr wahrscheinlich nur mit Hilfe der Frac-Technologie wirtschaftlich zu gewinnen sein.</p> <p>Hvdraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich</p> <p>Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoirs eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Risikostudien lässt sich kein Grund für ein Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie.</p> <p>[Der private Einwender] arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking-Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen.</p> <p>Für Schiefergestein konnte nun eine Flüssigkeit entwickelt werden, die insgesamt nicht wassergefährdend ist. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Neben Wasser und Sand besteht sie aus einem Vitamin- und einem Glykolderivat. Beide sind biologisch leicht abbaubar. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei rund 99,8 Prozent.</p> <p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit von Fracking-Maßnahmen</p> <p>Außerdem weisen Fracking-Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung von Erdgas keine</p>	<p>stand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Dies gilt auch für den Fall einer künftigen Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes, der Integration des Clusterplatzes in die Landschaft und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes. Bei einem Clusterplatz handelt es sich um einen Bohrplatz von dem mehrere Bohrungen aus abgeteuft werden. Ein Standard-Clusterplatz für bis zu 20 Bohrungen hat etwa die Größe eines Fußballfeldes (ca. 80m*110 m). Zur besseren Veranschaulichung eines Clusterplatzes mit 20 Erdgasbohrungen während der Produktionsphase dient die folgende Abbildung.</p> <p>Abbildung: Clusterplatz mit 20 Erdgasbohrungen während der Produktionsphase [hier nicht abgebildet]</p> <p>Keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte</p> <p>Des Weiteren bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und oberirdischen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Aufgrund der Standortgebundenheit können derartige Produktionsvorhaben im Gegensatz zu Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden. Dies setzt auch voraus, dass die Vorkommen bzw. ihre Ausdehnung aufgrund geologischer Daten hinreichend genau beschrieben werden können. Eine aussagekräftige Beurteilung der bestehenden Förderpotentiale kann nur mit Hilfe von Bohrungen, Messungen und Fördertesten vorgenommen werden.</p> <p>Differenzierung zwischen Schiefergas und Kohleflözgas</p> <p>Bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss im Münsterland zwischen dem sogenannten Schiefergas und dem Kohleflözgas unterschieden werden. Wirtschaftliche Förderbarkeit hängt von Teufe und Anteil des organischen Materials, auch im Nebengestein der Kohleflöze ab. Für Schiefergas ist es die Unterstützung der Förderung durch Hydraulic Fracturing, die zu wirtschaftlichen Förderraten führt. Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung aus den Kohleflözen müssen noch in Testbohrungen erprobt werden. Abhängig von deren Ergebnissen kann möglicherweise auf Fracking verzichtet werden.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10050-001</p> <p>Bezug nehmend auf das derzeit laufende Verfahren zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir uns gegen die Herausnahme des Gebietes "Sendenhorst 2" aus dem Verfahren aussprechen.</p> <p>Im Rahmen der Erörterungen der ersten Beteiligungsrunde zum Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland wurde seitens der Bezirksregierung zugesagt, dass Flugsicherheitsbeurteilungen Berücksichtigung finden können, sofern diese rechtzeitig in das Verfahren eingebracht werden.</p> <p>Für das Gebiet Sendenhorst 2 wurde der Bezirksregierung bereits am 21.03.2015 eine Freigabe der seit Februar 2015 laufenden Flugsicherheitsbeurteilung einer möglichen Windparkkonfiguration innerhalb des WEB für die Zwecke der Regionalplanung erteilt. Trotz der Zusage, entsprechende Beurteilungen zu berücksichtigen, wurden anscheinend keine weiteren Schritte unternommen, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten. Aufgrund von Anfragen aus anderen Planverfahren, bei denen Flugsicherheitsbeurteilungen offiziell eingebunden wurden und somit entsprechend kurzen Bearbeitungsfristen unterlagen, wurde die Bearbeitung der Flugsicherheitsbeurteilung zum Gebiet Sendenhorst 2 bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hinten angestellt.</p> <p>Bei einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der es ausschließlich um Belange der Flugsicherheit geht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb den beteiligten Fachbehörden nicht eine angemessene Bearbeitungsfrist für laufende Flugsicherheitsbeurteilungen gesetzt wurde. In Anlehnung an das Vorgehen im Rahmen der ersten Erörterungsrunde, bei der fachliche Erkenntnisse (z. B. beim Artenschutz) noch im Erörterungstermin selber zum Teil zur Wiederaufnahme von Gebieten geführt haben, wird die Berücksichtigung von Flugsicherheitsbeurteilungen gefordert, die der Bezirksregierung bis zum Erörterungstermin der erneuten Offenlegung vorliegen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bezirksregierung hat die private Anfrage der Investoren zu Belangen der Flugsicherheit umgehend an die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet. Die Bearbeitungszeiten liegen ausschließlich in der Zuständigkeit der zuständigen Fachbehörden und können seitens der Bezirksregierung nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die BAF und die DFS haben in ihren Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage die bereits vorgetragenen Bedenken zu WEB Sendenhorst 2 erneut vorgetragen.</p> <p>Bezüglich des für die erneute Offenlage der wesentlichen Änderung des STE festgelegten Beteiligungszeit werden die Regelungen des § 13 Landesplanungsgesetzes angewandt.</p> <p>Im Übrigen seit erneut darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche des STE keine Ausschlusswirken entfalten. D.h., dass auch ohne eine Darstellung des WEB dieser Bereich im Flächennutzungsplan der Kommune unter Beachtung der Ziele der Raumplanung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt werden kann.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10949-001</p> <p><u>Text, Ziel 3.2:</u></p> <p>Ich finde es sehr bedenklich, dass der Teil " ... ist der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen, der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erhebli-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsabgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 3 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>chen Beeinträchtigungen frei zu halten..." hier gestrichen und nun nur als Grundsatz wiederzufinden ist.</p>	<p>151-033.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E10949-002</p>	
<p><u>Grundsatz Ob:</u> Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist die Formulierung "in der Abwägung mit zu berücksichtigen" sehr viel schwächer als "ist von Beeinträchtigungen freizuhalten".</p> <p>Diese Änderung sollte unbedingt wieder rückgängig gemacht werden!</p> <p>Die Münsterländer Parklandschaft ist nicht nur an sich schön und wird nicht nur besonders von den Einheimischen geliebt und bedeutet für diese Heimat, sondern die Münsterländer Parklandschaft ist mittlerweile schon zu einer festen Größe / Marke geworden.</p> <p>Egal ob Sie in die Webseiten der Kommunen oder auf die Internetseiten führender Firmen in der Region schauen, die Münsterländer Parklandschaft wird als besonders wichtiger Faktor genannt. Sei es für die Erholung, für die Freizeitgestaltung oder für die Lebensqualität zukünftiger Mitarbeiter. Selbst auf den Seiten der Bezirksregierung wird an mehreren Stellen betont, dass man sich für den Schutz und Erhalt dieser Landschaft besonders eingesetzt hat und einsetzen wird.</p> <p>Wie passt das zusammen? Der Windenergie wird diese besondere Landschaft also mehr oder weniger bedenkenlos geopfert?! Und das, obwohl das Münsterland das windschwächste Gebiet in ganz NRW ist!!!</p> <p>Die jetzige Formulierung ist nur Makulatur. Die Münsterländer Parklandschaft zu schützen, sollte weiterhin ein wichtiges Ziel bleiben. Denn von dieser (Marke) profitieren alle im Münsterland. Bei einem weiteren Ausbau der Windenergie, so wie es geplant ist, gibt es deutlich mehr Verlierer und nur wenige Profiteure.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 3 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 151-033.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E11030-001</p>	
<p>[...] im Luftverkehrsgesetz § 14 Abs. I wird bestimmt:</p> <p>"Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen;"</p> <p>Nun sprechen Sie aber im Sachlichen Teilplan Energie (Entwurf 15.06.2015) unter der Randnummer 237, dass 108 m (?!) über NN nicht überschritten werden dürften.</p> <p>Dies ist rechtsfehlerhaft, da "100 m über der Erdoberfläche" nicht mit 108 m (?) über NN gleichzusetzen ist.</p> <p>Ihre unter der Randnummer 237a gemachten Ausführungen sind damit obsolet.</p> <p>Sehr wohl kann man eine Anlage mit 100m über Erdoberfläche wirtschaftlich betreiben, wie eine 85 m hohe E 40 in der Bauerschaft Drensteinfurt/Natorp (im 17 Betriebsjahr stehend) beweist.</p> <p>[...]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird die Argumentation im STE angewandt, die in den Stellungnahmen der DFS und des BAF vorgebracht wurden.</p> <p>Der Einwander bezieht sich auf §14 Luftfahrtgesetz ihn dem die Bauschutzbereiche behandelt werden. Hier spielt die Höhe über Grund eine Rolle. Während der § 18 Luftfahrtgesetz die Anlagenschutzbereiche betrachtet, hier ist die Höhe über NN entscheidend.</p> <p>Im STE werden konkret die Regelungen nach § 18 LuftVG berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E11034-001</p>	
<p>[...]</p> <p>der WEG - Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. vertritt die Interessen der deutschen Erdöl- und Erdgasproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern sowie der in dieser Industrie tätigen Dienstleister. Aus heimischen Erdölquellen werden jährlich ca.2,44 Millionen Tonnen (2013, entsprechend rund 2% des heimischen Bedarfs) und rund 9,19 Milliarden Kubikmeter Erdgas (2014, entsprechend rund 10% des Verbrauchs in Deutschland) gefördert. Des Weiteren betreiben WEG-Mitglieder Erdgaspeicher mit einem Arbeitsgasvolumen in Höhe von über 24 Milliarden Kubikmetern,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungen in Kapitel 4 bzw. in Ziel 12 stellen wesentliche Änderungen im Sinne von § 13 Abs. 3 LPIG dar und wurden daher erneut zu Stellungnahme öffentlich ausgelegt. Soweit hierzu allerdings Aspekte erneut vorgetragen werden, die bereits ausführlich im Rahmen des bisherigen Erarbeitsverfahrens abgewogen wurden, werden diese im Rahmen der Abwägungen zur erneuten Auslegung lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>was rund einem Viertel des Jahresverbrauchs an Erdgas in Deutschland entspricht (2014).</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2014, die wir vollumfänglich aufrecht halten. [...]</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E11034-002</p>	
<p>Pauschaler Ausschluss der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten</p> <p>Während wir bei Ziel 12 (Rz. 195) mit der Bezirksregierung in der grundsätzlichen Aussage völlig übereinstimmen, dass durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen nicht zu einer Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft kommen darf, ist die anschließende Folgerung (Rz. 195a) nicht nachvollziehbar und daher zurückzuweisen, der zufolge bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen seien, so dass diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen sei.</p> <p>Eine derartige Festlegung präsentiert sich letztlich als eine einseitig-pauschale und flächendeckende Verhinderungs- oder Ausschlussplanung zugunsten anderer als schützenswert angesehener Tätigkeiten. Denn als Ziel der Raumordnung ergibt sich daraus eine verbindliche, weil abschließend abgewogene (S 7 Abs. 2 ROG) Festlegung, die anders als Grundsätze der Raumordnung keiner weiteren Abwägung oder Ermessensausübung mehr zugänglich ist.</p> <p>Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört jedoch eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.</p> <p>Die Bezirksregierung weist in Kapitel 1, Unterkapitel 1 .1 zur Begründung des Ziels 1 in den Randziffern 26 und 27 selbst darauf hin, dass die Versorgung mit Energie wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ist. Im Planungsraum soll eine versorgungssichere, kostengünstige und umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Es soll</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Aspekte zu dem überarbeiteten Ziel wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgebracht und waren somit Gegenstand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>auf einen nachhaltigen, sparsamen und rationellen Energieeinsatz unter Beachtung der Klimaschutzziele hingewirkt werden. Damit ist zwar der Bezug zu § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 5 ROG hergestellt, eine Bezugnahme auf dessen Satz 4 fehlt indes. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Alle Gutachten, die sich in den letzten Jahren mit Fracking in unkonventionellen Lagerstätten auseinandergesetzt haben, schließen im Gegensatz zu den Ausführungen im vorliegenden Regionalplanentwurf den Einsatz dieser Technik nicht aus, sondern zeigen einzelne Themenfelder auf, in denen noch Forschungsbedarf besteht. Ein über das jeglichem Einsatz von Technik inhärente Risiko hinausgehendes spezifisch erhöhtes Risiko stellt keines der Gutachten fest. Die geologischen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gehen noch weiter und halten den Einsatz der Frac-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten bei Einhaltung des Standes der Technik für unbedenklich. Auch die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften kommt in ihrer im Juni 2015 veröffentlichten Studie "Hydraulic Fracturing - Eine Technologie in der Diskussion", in der sie auch die bislang vorliegenden Studien zum Thema berücksichtigt hat, zu folgendem Fazit:</p> <p>"Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Frackings. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Schiefergas oder die Nutzung petrothermaler Reservoirs angewendet werden.</p> <p>Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden."</p> <p>Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen wird im sachlichen Teilplan Energie jedoch verzichtet. Es werden lediglich pauschal Risikofaktoren ange-</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>sprochen, ohne das tatsächliche Gefährdungspotential sowie Verminderungsoptionen zu bewerten.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E11034-003</p>	
<p>Unzulässige Verbotsplanung</p> <p>Bei den Festlegungen in Ziel 12 (Rz. 195, 195a), die eine Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ausschließen, handelt es sich entgegen der Ansicht der Bezirksregierung keineswegs um bloße "Regelungen zum Schutz bestimmter regionalplanerisch relevanter Raumfaktoren" (Rz. 203d), sondern um eine unzulässige Verbotsplanung. Dies wird auch durch die Ausführungen in Rz. 203e unterstrichen, nach denen die Zielfestlegungen im Einklang mit dem erklärten Ziel der Landesregierung stehen, den Einsatz von Fracking rechtssicher auszuschließen.</p> <p>Raumordnungspläne sollen nach § 8 Absatz 5 Satz 1 ROG Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. Eine Ermächtigung zur Ausweisung von reinen Ausschlussgebieten ist § 8 Absatz 7 ROG nicht zu entnehmen, der lediglich ein verbindliches Verbot bestimmter Nutzungsarten im Plangebiet regelt. Zwar wird in Teilen der Literatur bisweilen eine Befugnis der Länder vertreten, neben Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten auch die Möglichkeit der Festlegung von Ausschlussgebieten einzuführen und damit eine räumlich begrenzte Ausschlusswirkung für bestimmte Nutzungen zu erreichen, ohne dass zugleich eine positive Entscheidung über die Eignung anderer Flächen getroffen werden müsste. Jedoch wäre auch hierfür unabdingbar, dass die im Plangebiet ausgeschlossene Nutzungsart nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 2 ROG mit anderen Belangen ordnungsgemäß und abschließend abgewogen wurde. Folglich muss die Rechtfertigung für einen solchen Ausschluss in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang entgegenstehender Nutzungen gefunden werden. Andernfalls ist die Festlegung eines reinen Ausschlussgebiets als Ziel der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam. Die gebotene umfassende Abwägung ist jedoch im vorliegenden Fall unterblieben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die hier vorgetragenen Aspekte zu dem überarbeiteten Ziel wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgebracht und waren somit Gegenstand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E11034-004</p>	
<p>Unterscheidung zwischen Schiefergas und Kohleflözgas</p> <p>Bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss im Münsterland zwischen dem sogenannten Schiefergas und dem Kohleflözgas unterschieden werden. Wirtschaftliche Förderbarkeit hängt von Teufe und Anteil des organischen Materials, auch im Nebengestein der Kohleflöze ab. Für Schiefergas ist es die Unterstützung der Förderung durch Hydraulic Fracturing, die zu wirtschaftlichen Förderraten führt. Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung aus den Kohleflözen müssen noch in Testbohrungen erprobt werden. Abhängig von deren Ergebnissen kann auf Fracking verzichtet werden.</p> <p>Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit von Fracking-Vorhaben</p> <p>Auch die Flächeninanspruchnahme bei Frac-Maßnahmen wird zwar angesprochen, deren zeitliche Begrenztheit und Minimierung durch sog. Cluster-Plätze völlig ausgeblendet. Fracking-Vorhaben während der Aufsuchungsphase weisen keinerlei überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Dies gilt auch für den Fall einer künftigen Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Clusterplatzes, seiner Integration in die Landschaft und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes. Bei einem Clusterplatz handelt es sich um einen Bohrplatz von dem mehrere Bohrungen aus abgeteuft werden. Ein Standard-Clusterplatz für bis zu 20 Bohrungen hat etwa die Größe eines Fußballfeldes (ca. 80m x 110 m).</p> <p>Keine grundsätzlichen unterirdischen Nutzungskonflikte</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen unterirdischen Nutzungen bei der Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgaslagerstätten. Aufgrund der Standortgebundenheit können derartige Produktionsvorhaben – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden. Dies setzt auch voraus, dass die Vorkommen bzw. ihre Ausdehnung aufgrund geologischer Daten hinreichend genau beschrieben werden können. Eine aussagekräftige Beurteilung des bestehenden Förderpotentials kann nur mit Hilfe von Bohrungen, Messungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Aspekte wurden in der einen oder anderen Form bereits im Rahmen der Beteiligung vom 18.08. bis 19.12.2014 vorgetragen und waren Gegenstand der Abwägungen, die zur Überarbeitung des Ziels 12 geführt haben.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>und Fördertesten vorgenommen werden.</p> <p>Zusammengefasst bedeutet all dies, dass nicht alle Erfordernisse und Gegebenheiten zur Beurteilung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume erfasst und planerisch nach dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt wurden. Wir sehen hierin weiterhin ein schwerwiegendes Abwägungsdefizit, das korrigiert werden muss.</p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E12000-001</p>	
<p><i>[Hinweis: Der Einwender nimmt Bezug auf eine Sitzungsvorlage zur 2. Änderung des Regionalplans Münster. Die dazu gemachten Äußerungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleiben daher hier unberücksichtigt. Nachfolgend ist daher nur der Teil der Stellungnahme abgebildet, der Bezug auf den geplanten Energiepark in Hörstel nimmt.]</i></p> <p>[...]</p> <p>3. Da in Saerbeck, also in Unmittelbarer Nähe bereits ein Bioenergie-Park gibt ist es Unfug noch so einen Park auf den Gelände unterzubringen.</p> <p>4. Wenn man fragen Darf, wer hatte eigentlich die Idee zu dem Energie-Innovationspark?</p> <p>5. Es sieht so aus als die Idee von mir "geklaut" wurde. Bereits 2005/2006 und dann nochmals 2011 hatte ich diese Nutzung angeregt! Die aber wie meine weiteren 13 Vorschläge nicht aufgenommen wurde.</p> <p>Zitat : Nach wie vor wäre der Flugplatz Rheine / Hopsten für eine Nachfolgenutzung als Zentrum für Erneuerbare Energien oder Entwicklung des Energielieferant der Zukunft wie Helium 3/4 geeignet. (Punkt 10)</p> <p>Auszug</p> <p>1.: Den Flugplatz erneut für die CH-53 Hubschrauber Fliegerei nutzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Argumente sind für das Erarbeitungsverfahren des STE nicht relevant bzw. sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu bearbeiten.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>2.: Die Zusammenlegung der Nachfolgenden Einheiten wäre eine echte Reform und würde in der Folge Milliarden an Steuermittel einsparen! <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - WTD-91 - Schießplatzkommando Nordhorn - WTD-61 <p>3.: Eine Fähigkeitslücke wird mit Aufstellung eines Drohnen-Kampf-Geschwaders in Rheine / Hopsten geschlossen. <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>4.: Verlegung des JBG-33 nach Rheine / Hopsten. <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>5.: Verlegung des JBG-31 nach Rheine / Hopsten. <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>6.: Eine weitere Möglichkeit ist, das Luftwaffenmuseums der Bundeswehr von Berlin-Gatow nach Rheine zu verlegen. <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>Weitere Lösungen aber Zivil !</p> <p>7.: So könnte ein Zentrum für technische Entwicklung und intelligente Forschung</p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>entstehen das ggfs. in die Produktion innovative Produkte mündet. Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Neustart der der Cargolifter AG auf den Flugplatz Rheine / Hopsten <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i> <p>8.: Eine Logistikbasis für Humanitäre Einsätze (HLB) <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>9.: Trainingszentrum für Polizei, Feuerwehr und THW <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>10.: Nach wie vor wäre der Flugplatz Rheine / Hopsten für eine Nachfolgenutzung als Zentrum für Erneuerbare Energien oder Entwicklung des Energielieferant der Zukunft wie Helium 3/4 geeignet. Eine Bündelung von Aktivitäten und Investitionen in Erneuerbare Energien sowie Erforschung und Entwicklung der Energie der Zukunft wie Helium 3/4 wäre hier Möglich!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solar Nutzung auf den Gebäudedächern / Solar Nutzung für Antriebe von Fahrzeugen aller Art. - Nutzung von Biomasse zu Erzeugung von Wasserstoff und wiederum deren Nutzung für Antriebe aller Art (zu Land, zu Wasser und in der Luft) - Firmen aus den Bereich Agra, wie L.T.D. Hölscher GmbH aus Schapen oder die Landmaschinenfabrik Bernard Krone aus Spelle sind bereits auf den Gelände präsent. <p>11.: Messe Zentrum für Luft und Raumfahrt <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p> <p>12.: Projekt der Tosuner - Projektentwicklungsgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten</i></p>	

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Auslegung.]</i></p> <p>13.: Den Flugplatz als Filmkulisse erhalten. <i>[Hinweis: Argumente hier nicht weiter abgebildet, da nicht Gegenstand der erneuten Auslegung.]</i></p>	
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E12002-001</p>	
<p>Es wird die Anpassung des 15-km-Abstandskriteriums an die fachliche Aussage der ICAO gefordert, dass im Abstand ab 10 km um Drehfunkfeuer Windparks mit weniger als 6 WEA in der Regel keine Probleme für die Flugsicherheit darstellen.</p> <p>Der Entwurf zur Novelle des Windenergieerlasses, Kapitel 8.2.6 a) letzter Absatz, gibt hier Anregungen zur Handhabung: "Sind maßgebliche Flächenanteile von Anlagenschutzbereichen betroffen, kann die Gemeinde auf der Ebene der Einzelfallbewertung der nach Ausschluss der anderen pauschalen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen eine prognostische Einschätzung über die voraussichtliche Konfliktintensität der Potenzialflächen in Hinsicht auf die Flugsicherheitseinrichtungen vornehmen. Maßgebliche Kriterien hierfür sind die Entfernung der Fläche von der Flugsicherheitseinrichtung und die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Ergebnisse der Erörterungen zum Meinungsausgleich zu Kapitel 1.2 und insbesondere zu Ziel 2 verwiesen. Siehe hierzu Ausführungen zur Anregungsnummer 260-001.</p>
<p>Beteiligter: privat Anregungsnummer: E12002-002</p>	
<p>Die Potenzialfläche <u>Drensteinfurt-Ameke</u> [vgl. Anregungsnummer: 10054-001 der ersten Beteiligungsrunde] wurde entgegen dem Diskussionsstand aus dem Erörterungstermin nicht in die erneute Offenlage übernommen, obwohl seitens eines Vertreters der ULB im Erörterungstermin die Artenschutzbelange als nicht mehr im Wege stehend deklariert wurden ("Ampel also nun auf gelb, anstatt auf rot"). Demnach standen im Wesentlichen noch die Flugsicherheitsbelange für diese Potenzialfläche im Raum. Dennoch wurde die Fläche in der erneuten Offenlage nicht analog zu anderen Flächen aufgeführt, bei denen eine Darstellung lediglich aufgrund von Belangen der Flugsicherheit nicht vorgenommen wurde.</p> <p>Dem Sachstand nach handelt es sich bei der Potenzialfläche um ein Gebiet, welches mehr als 10 km entfernt vom DVOR HAM liegt und selbst im Zusammenhang mit der benachbart geplanten Windkonzentrationszone Hamm-Isenburg weniger als 6 WEA</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken werden trotz Hinweisen auf die Flugsicherungsbelange nur als Hinweis zur Kenntnis genommen, da die in Rede stehende Fläche nicht Gegenstand der erneuten Auslegung ist.</p> <p>Zum Umgang mit der ursprünglichen Anregung, hier einen Windenergiebereich darzustellen, wird auf das Ergebnis des bisherigen Erarbeitungsverfahrens zur Anregung 073-002 der Stadt Drensteinfurt verwiesen.</p>

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschläge
<p>beinhalten wird. Die Internationale Zivile Luftfahrtorganisation ICAO, auf deren Leitfäden und Empfehlungen sich DFS und BAF für eigene Stellungnahmen berufen, sieht in der Regel keine Gefährdung der Flugsicherheit durch Windparks mit mindestens 10 km Abstand und weniger als 6 geplanten WEA (vgl. ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009) Da es sich hierbei um eine rein fachliche Bewertung handelt, können die dargestellten Kriterien problemlos auf alle vorbereitenden Planungsebenen angewendet werden.</p> <p>Es wird die Anpassung des 15-km-Abstandskriteriums an die fachliche Aussage der ICAO gefordert, dass im Abstand ab 10 km um Drehfunkfeuer Windparks mit weniger als 6 WEA in der Regel keine Probleme für die Flugsicherheit darstellen.</p> <p>Die bislang fehlende Darstellung des Gebietes Drensteinfurt-Ameke sollte im Rahmen der vorläufigen Synopse eingegangener Anregungen und Bedenken der erneuten Offenlegung kartografisch und textlich erfasst werden, um eine Basis für die anschließende Erörterung zu bilden.</p>	